

Studienbüro

Az. 4.SB 6032.40

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Energie- und regenerative Technik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-ERT)**

Vom 9. April 2024

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 29

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung vom 9. April 2024.
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 251) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	3
§ 2	Studienziel.....	3
§ 3	Vorpraktikum.....	4
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	4
§ 5	Module und Prüfungen.....	5
§ 6	Studienplan und Modulhandbuch.....	5
§ 7	Leistungspunkte.....	6
§ 8	Fristen und Eintritt in das praktische Studiensemester.....	6
§ 9	Praktisches Studienplansemester.....	7
§ 10	Prüfungskommission.....	7
§ 11	Bachelorarbeit.....	7
§ 12	Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung und Prüfungsgesamtergebnis.....	8
§ 13	Zeugnis und Diploma Supplement.....	9
§ 14	Akademischer Grad.....	9
§ 15	Inkrafttreten.....	10

Anlagenverzeichnis

Anlage Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Energie- und regenerative Technik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen.....	12
--	----

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Energie- und regenerative Technik ist ein grundständiger Studiengang und führt nach sieben Semestern Regelstudienzeit zur Berufsbefähigung als Ingenieurin oder Ingenieur im Bereich der Energietechnik.
- (2) Ziel ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Energietechnik. ²Die entsprechend der Breite und Vielfalt der Energietechnik umfassende Grundlagenausbildung befähigt die Studierenden, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete der Praxis wissenschaftlich fundiert einzuarbeiten, ihre Kenntnisse anzuwenden und verantwortlich zu handeln. ³Der Studiengang vermittelt ein breit gefächertes Spektrum ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten der Energietechnik mit besonderem Fokus auf regenerative Energien. ⁴Die Qualifikation der Studierenden ist für eine Tätigkeit im Bereich Entwicklung, Einsatz und Betrieb energietechnischer Anlagen konzipiert. ⁵Ein hohe Anwendungsnähe wird durch zahlreiche Praktika und Projektarbeiten sichergestellt. ⁶Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden Schlüsselqualifikationen wie Lern- und Arbeitstechniken, Team- und Kommunikationsfähigkeit gefördert.

§ 3

Vorpraktikum

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiengangs ist auch der Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von mindestens acht Wochen Dauer in Vollzeit. ²Das Vorpraktikum soll vor Beginn des Studiums durchgeführt werden, muss jedoch spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Die Beauftragte oder der Beauftragte für das Vorpraktikum kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn dieser Termin aufgrund von Krankheit oder anderen nicht durch die betreffende Studienbewerberin oder den betreffenden Studienbewerber zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Ziele, Inhalte und erforderliche Nachweise zum Vorpraktikum sind in einer gesondert herausgegebenen Richtlinie der Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik festgelegt.
- (3) ¹Das Vorpraktikum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vor Aufnahme des Studiums
1. eine fachpraktische Ausbildung im technischen Zweig von Fach- oder Berufsoberschulen einschließlich der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft abgeschlossen haben oder
 2. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige, mindestens sechsmonatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit nachweisen oder
 3. ein Studium mit vertiefter Praxis oder ein Verbundstudium mit einer regulären Berufsausbildung in einem Unternehmen abgeschlossen haben.

²Über die Anrechenbarkeit und deren Umfang entscheidet die nach § 9 zuständige Prüfungskommission unter Beachtung von § 31 ASPO.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern (Semester, in denen der Studierende entsprechend der erbrachten Leistungen studiert); es gliedert sich hierbei in zwei

Studienabschnitte. ²Abschnitt 1 mit den Studiensemestern 1 bis 4 vermittelt mathematisch-naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen. ³Abschnitt 2 mit den Studiensemestern 5 bis 7 erweitert und vertieft die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen und wendet diese an. ⁴Das fünfte Studiensemester wird als praktisches Studiensemester geführt.

- (2) ¹Die Studierenden wählen im 6. und 7. Semester aus den von der Fakultät angebotenen vertiefenden Modulen aus. ²Das Angebot der Module wird im Studienplan geregelt.

§ 5

Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Zahl ihrer Semesterwochenstunden und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen für die Module der Studienvertiefungen und für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden mit der Wahl zu Pflichtmodulen.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan nicht ausgewiesen sind.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat

beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO.

- (2) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. ²Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.

§ 7

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul bzw. Teilmodul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP). ²Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gemäß § 12 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 13 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 8

Fristen und Eintritt in das praktische Studiensemester

- (1) ¹Sind die 60 Leistungspunkte aus den ersten beiden Semestern nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erstmals abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals

abgelegt und nicht bestanden. ²Als Fachsemester im Sinne des Satzes 1 gilt die Anzahl der Zeitsemester, die die oder der Studierende in einem Studiengang studiert.

(2) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass:

1. 60 Leistungspunkte aus den ersten beiden Semestern und
2. 40 Leistungspunkte aus den Semestern 3 und 4 erzielt wurden sowie das Vorpraktikum abgeleistet ist.

²In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang von Nr. 2 vornehmen.

§ 9

Praktisches Studienplansemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst inklusive der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen in Vollzeit.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, deren Inhalte sowie die Organisation des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 10

Prüfungskommission

Für die Prüfungen der ersten beiden Semester sowie der Semester 3 bis 7 wird je eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine von dem bzw. der Studierenden selbstständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit. ²Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des ersten

auf das praktische Studiensemester folgenden Fachsemesters und soll spätestens im zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester ausgegeben werden.

³Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind:

1. Dass alle 120 Leistungspunkte aus den ersten vier Studiensemestern erreicht wurden. In besonderen Fällen kann auf Antrag die Prüfungskommission Ausnahmen hiervon vornehmen.
 2. Die erfolgreiche Ableistung des praktischen Teils des praktischen Studiensemesters sowie die Erfüllung der im Studienplan festgelegten Exkursionsbestimmungen.
- (2) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 26 bis 28, 32 und 22 ASPO Anwendung.
- (2) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der

jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht sind.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis gemäß § 36 ASPO wird als arithmetischer Mittelwert aus den mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nachdem Komma abgerundet. ²Für die Gewichtung der Bachelorarbeit werden dabei die Leistungspunkte aus Bachelorarbeit und Bachelorseminar addiert.

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 14

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Energie- und regenerative Technik ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. April 2024.

Nürnberg, den 25.04.2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 29; www.th-nuern-berg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 29. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Module und Prüfungen des **Bachelorstudiengangs Energie- und regenerative Technik** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen

1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Modul bzw. Teilmodule	LP	SWS	Art der LV	ZV	Modulprüfung (Zeit in Min.)	Ergänzende Regelungen NBM
1	Ingenieurmathematik I	5	5	SU, Ü		schrP 90	
2	Technische Mechanik I	7	6	SU, Ü		schrP 90	
3	Naturwissenschaftliche Grundlagen						
3.1	Physik	3	3	SU, Ü		schrP 100	
3.2	Chemie	2	2				
4	Nachhaltigkeit und Energietechnik	3	2	SU, Ü		schrP 90	
5	Konstruktion I	5	5	SU, Ü, Pr		schrP 90, StA 3)	Gewichtung: 1:1
6	Werkstoffkunde	5	5	SU, Ü		schrP 90	
7	Ingenieurmathematik II	5	5	SU, Ü		schrP 90	
8	Technische Mechanik II	5	5	SU, Ü		schrP 90	
9	Maschinenelemente I	5	4	SU, Ü		schrP 90	
10	Technische Strömungsmechanik	5	4	SU, Ü		schrP 90	
11	Grundlagen der Thermodynamik	5	4	SU, Ü		schrP 90	
12	Konstruktion II	5	3	SU, Ü, Pr		StA LN (CAD)	mE/oE, 5)
13	Informatik	5	4	SU, Ü	StA 8)	schrP 90	
14	Technische Mechanik III	5	4	SU, Ü		schrP 90	
15	Messtechnik	5	4	SU, Ü, Pr	TN, VB, Kol. 8)	schrP 90	
16	Grundlagen Elektrotechnik und Elektroplanung	5	4	SU, Ü		schrP 90	
17	Wärme- und Stoffübertragung	5	4	SU, Ü		schrP 90	
18	Technische Thermodynamik	5	4	SU, Ü		schrP 90	
19	Data Science	5	4	SU, Ü		schrP 90, StA	mE/oE 5)

1	2	3	4	5	6	7	8	
Ifd. Nr.	Modul bzw. Teilmodule	LP	SWS	Art der LV	ZV	Modulprüfung (Zeit in Min.)	Ergänzende Regelungen NBM	
20	Numerische Methoden	5	4	SU, Ü		schrP 90		
21	Regelungs- und Steuerungstechnik	5	5	SU, Pr	TN, VB, Kol. 8)	schrP 90		
22	Maschinendynamik	5	4	SU, Ü		schrP 90		
23	Energiespeicherung	5	4	SU, Ü		schrP 90		
24	Process Control Systems	5	4	SU, Pr		StA, Kol		
Gesamt 1. Studienabschnitt:		120						

2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	
Ifd. Nr.	Modul bzw. Teilmodule	LP	SWS	Art der LV	ZV	Modulprüfung (Zeit in Min.)	Ergänzende Regelungen NBM	
25	Praxissemester							
25.1	Betreutes Praktikum	22		Pr	§ 8 Abs.2	StA, Kol.	mE/oE, 5)	
25.2	Praxisseminar	1		S				
26	Technisches Englisch	2	2	SU, Ü		Teilprüfung 13)	Gewichtung: 0,6 : 0,2 : 0,2	
27	Betriebsführung	5	4	SU		schrP 60 3), StA	Gewichtung: 1:1	
28	Module der Energietechnik	30	1)	SU, Ü, Pr		Teilprüfung 9)	1), 2), 3), 8)	
29	Fachwissenschaftliches WPF	10	6)			Teilprüfung 12)	6), 11)	
30	WPF	5	6), 7)			Teilprüfung 12)	7), 10)	
31	Abschlussprojekt							
31.1	Bachelorarbeit	12			§ 11 Abs.1		4)	
31.2	Bachelorseminar mit Projektbesprechungen und Abschlusspräsentation	3	1	S				
Gesamt 2. Studienabschnitt:		90						
Gesamt 1. + 2. Studienabschnitt:		210						

Fußnotenverzeichnis

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Jedes Teilm modul muss mindestens ausreichend bestanden sein.
- 3) Der studienbegleitende Leistungsnachweis gem. § 18 ASPO ist bestehenserheblich. Er bildet jeweils die endnotenbildende Modul-bzw. Teilm odulnote, wenn keine schriftliche Prüfung vorgesehen ist.
- 4) Regelmäßige Zwischenberichte in schriftlicher und/oder mündlicher Form, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis mE/oE.
- 5) Der Leistungsnachweis ist nicht endnotenbildend, aber bestehenserheblich.

- 6) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat für jedes Folgesemester beschlossen und hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilmodulen sind in diesem Katalog angegeben.
- 7) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird von der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften der TH-Nürnberg geführt. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Modulen sind in diesem Katalog angegeben.
- 8) Der studienbegleitende Leistungsnachweis muss bestanden sein. Der Teilnahmenachweis (TN) beschränkt sich auf den Bestandteil der Lehrveranstaltung, der als Übung (U) bzw. Praktikum (Pr) durchgeführt wird. § 18 Abs. 3 ASPO findet Anwendung.
- 9) Die Teilprüfung (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 ASPO) kann wie folgt aufgebaut sein:

- schrP 90 Minuten und/oder
- schrP 60 Minuten mit einer StA als Teilprüfung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 ASPO, und/oder
- StA und/oder
- Kol (15 – 45 Minuten) und/oder
- Dokumentation von Praktikumsaufgaben

Die Einzelheiten und die jeweils einschlägigen Prüfungen sind im Studienplan bzw. im Modulhandbuch festgelegt.

- 10) Die Modulnote geht mit einer Gewichtung von 5 LP in die Abschlussnote ein, auch wenn in Summe mehr als 5 LP in das Modul eingebracht wurden. Jedes Teilmodul muss mit mindestens ausreichend bestanden sein.
- 11) Die Modulnote geht mit einer Gewichtung von 10 LP in die Abschlussnote ein, auch wenn in Summe mehr als 10 LP in das Modul eingebracht wurden. Jedes Teilmodul muss mit mindestens ausreichend bestanden sein.
- 12) Die Teilprüfung (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 ASPO) kann wie folgt ausgestaltet sein:

- StA und/oder
- Prä (15-30 Min.) und/oder
- schrP unter Aufsicht (60-90 Min.) und/oder
- mündlP (15-30 Minuten) und/oder
- Ref (10-20 Min.) und/oder
- Kol (15 – 45 Minuten) und/oder
- einer verpflichtenden Teilnahme an einer Übung/Praktikum bestehen.

Die Einzelheiten und die jeweils einschlägigen Prüfungen sind im Studienplan bzw. im Modulhandbuch festgelegt. Zur Ermittlung der Modulnote werden die eingebrachten Einzelnoten nach ihren Leistungspunkten gewichtet.

- 13) Die Teilprüfung (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 ASPO) besteht aus einer schrP unter Aufsicht (60 Min), einem Ref (10 – 20 Min) und einer StA.

Die Einzelheiten sind im Studienplan bzw. im Modulhandbuch festgelegt.

Erläuterung der Abkürzungen:

,	und	Ref	Referat
/	oder	S	Seminar
Kol	Kolloquium	schrP	schriftliche Prüfung
LV	Lehrveranstaltung	StA	Studienarbeit
LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LP	Leistungspunkte (Credit Points)	SWS	Semesterwochenstunden
mE/mO	Mit Erfolg/ohne Erfolg abgelegt	TN	Teilnahmenachweis
mündLP	mündliche Prüfung	Ü	Übung
NBM	Notengewichtung bei der Bildung der Modulnote	VB	Versuchsbericht
Pr	Praktikum	WPF	Wahlpflichtfach
Prä	Präsentation	ZV	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung